Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 16 (1936-1937)

Heft: 11

Artikel: Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt im Lichte des Berichtes

der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission

Autor: Rieder, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332798

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regensdorf absitzen müssen — haben auch hier die Gefahr der Entfremdung zwischen Militärjustiz und Volk deutlich aufgezeigt. Die Militärgerichte haben aber Volks- und nicht Klassenjustiz zu üben, soll nicht für unser Land unermeßlicher Schaden entstehen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt im Lichte des Berichtes der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission

Von E. Rieder, Zürich.

Durch das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wurde an Stelle der durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 / 28. März 1905, das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 beziehungsweise das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 und das Ausdehnungsgesetz zum letzteren vom 26. April 1887 ausgesprochenen Haftung des Betriebsinhabers für die Folgen von Unfällen die Versicherungspflicht des Betriebsinhabers gesetzt. Diese neue Ordnung ist nicht widerstandslos Recht geworden. Neben den prinzipiellen Gegnern jeder Erweiterung der Machtbefugnisse des Staates und der Einschränkung der privatwirtschaftlichen Spekulation waren es die privaten Versicherungsgesellschaften, welche dem Gesetze den Kampf ansagten. Mit Recht erblickten sie in der neuen Ordnung eine Beschränkung ihres Jagdgebietes, auf dem sie bisher reichlich Dividenden eingeheimst hatten. Das Gesetz wurde denn auch nach einem harten Referendumskampfe am 4. Februar 1912 mit nur 287 565 gegen 241 416 Stimmen angenommen.

Als Träger der Versicherung sah das Gesetz die Schaffung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, einer mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten juristischen Person des öffentlichen Rechts, vor. Die Inkraftsetzung des Gesetzes und damit der eigentliche Beginn der Tätigkeit der Anstalt begann erst auf 1. März 1918. Bis dahin hatte sich die Organisation unter der Leitung von Ständerat Usteri und Direktor Tzaut unter dem Einfluß der durch den Weltkries geschaffenen Verhältnisse hinausgezogen. Die Tätigkeit der Anstalt wurde von ihren prinzipiellen Gegnern von allem Anfang an einer scharfen, oft leichtfertigen Kritik unterzogen, der sich die Unternehmerorganisationen fast ausnahmslos anschlossen, indem sie eine zu hohe Belastung der Betriebsinhaber vorschützten. Wahres und Unwahres wurde den leichtgläubigen Lesern durch die bürgerlichen Tageszeitungen und Fachorgane in bunter Mischung vorgesetzt. Der Leser, der erfahrungsgemäß meist bereit ist, das Schlechte, was gesagt wird, bedenkenlos als feststehende Tatsache anzunehmen, nimmt sich nicht die Mühe, sich von der Richtigkeit der Vorwürfe zu überzeugen. Die in der Kritik enthaltenen Vorwürfe richteten sich insbesondere gegen die Prämienpolitik, die Leistungen und die Verwaltungskosten der Anstalt und gegen ihren angeblich bürokratischen Betrieb. Die Rechtfertigungen der Anstalt in ihren Berichten an die Aufsichtsbehörden und an die Presse wurden nicht oder nur wenig beachtet. Die Kritik an der Tätigkeit der Anstalt fand ihren Niederschlag auch in den Beratungen der eidgenössischen Räte und bildete den Ausgangspunkt der Ablehnung der Erweiterung der obligatorischen Versicherung auf die Landwirtschaft. Sodann machten sich die eidgenössischen Behörden bald daran, die im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus den Mitteln des Bundes zugesicherten Leistungen abzubauen. So bot die Vorlage des Bundesrates auf Revision des Art. 51, Abs. 1, KUVG, durch welche Bestimmung die Tragung der Hälfte der Verwaltungskosten aus der Bundeskasse zugesichert worden war und nun herabgesetzt werden sollte, der ständerätlichen Kommission im März 1924 willkommene Gelegenheit, sich mit den Verhältnissen der Unfallversicherungsanstalt zu beschäftigen und den Bundesrat einzuladen, bei der Anstalt dahin zu wirken, durch Einsparungen die Herabsetzung des Bundesbeitrages zu ersetzen. In ihrem vom Verwaltungsrate der Anstalt gebilligten Berichte vom 28. Juli 1925 wies die Direktion die ihr gemachten Vorwürfe mit dem Hinweise entschieden zurück, daß sie von jeher alle Sorgfalt auf eine sparsame Verwaltung aufgewendet habe und den Vergleich mit jeder andern Versicherungsanstalt leicht aushalten könne. Die Direktion begrüßte schon damals, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat, die Anregung der ständerätlichen Kommission, die Geschäftsführung der Anstalt durch einen Versicherungsfachmann begutachten zu lassen, weil sie der Ueberzeugung waren, daß schon bisher alles getan worden sei, um den Zweck der Versicherungsanstalt in richtiger Weise zu erfüllen unter Wahrung der Interessen der Versicherungspflichtigen und der Versicherten. Diese Selbstsicherheit der Organe der Anstalt scheint auch bei der ständerätlichen Kommission einige Ernüchterung hervorgerufen zu haben. Wenigstens hat sie bei der Beratung im Ständerat Wert auf die Feststellung gelegt, daß in ihren Anträgen, den Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Anstalt herabzusetzen, keine Spitze gegen die Verwaltung der Anstalt erblickt werden dürfe, sondern daß man »mit Recht und Gerechtigkeit« konstatieren könne, daß die Anstalt nach siebenjährigem Bestand so gut arbeite und sich so gut entwickelt habe, daß man ihr den Verzicht auf den Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten zumuten könne. Mit diesem Zückerchen wurde die früher gemachte Anregung, die Geschäftsführung der Anstalt durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, übergangen.

Wie das leider zur Regel im Verhalten der Menschen gehört, sind die im Ständerat gemachten Feststellungen, welche den Organen der Unfallversicherungsanstalt Gerechtigkeit widerfahren ließen, bald wieder vergessen worden. Die Kritik setzte nach wenigen Jahren neuerdings ein, indem längst als unhaltbar widerlegte Behauptungen wieder aufgegriffen und als unerschütterliche Tatsachen in die Welt gesetzt wurden. Verwaltungsrat und Direktion der Anstalt begrüßten es daher

lebhaft, als der Bundesrat zufolge einer am 10. Dezember 1931 im Nationalrat eingereichten Motion Gadient im März 1932 beschloß, die Geschäftsführung der Anstalt durch eine aus unabhängigen Fachleuten gebildete Expertenkommission prüfen zu lassen. Die Organe der Anstalt brauchten diese Prüfung nicht zu fürchten, wußten sie doch, daß alles nach den Umständen mögliche getan worden war, um die Aufgabe der Anstalt zu erfüllen. Leider hatte sich die Behandlung der Motion Gadient im Nationalrat so lange hinausgezogen, daß die Bestellung der Expertenkommission durch den Bundesrat erst im August 1933 erfolgte, nachdem die Anstalt inzwischen neuerdings Gegenstand unberechtigter, ja leichtfertiger Kritik geworden war. Die vom Bundesrat gewählte Expertenkommission wurde zusammengesetzt aus den Herren Dr. Simon, Präsident der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, als Vorsitzendem, Dr. Boßhard, früher Direktor, jetzt Delegierter des Verwaltungsrates der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur in Winterthur, und Dr. Bircher, damals Direktor der kantonalen Krankenanstalt in Aarau, heute Oberstdivisionär. Es handelt sich also bei den Mitgliedern der Expertenkommission um Männer, die ihrer Herkunft und ihrer Einstellung nach nicht als Verteidiger der mit einem Staatsmonopol ausgerüsteten Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Frage kommen konnten. Die ersten beiden Herren stehen in leitenden Stellungen von Konkurrenzunternehmungen, welche die Einführung der obligatorischen Versicherung mit der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt mit Monopolcharakter nicht begrüßten. Dr. Bircher ist ebenfalls kein Freund der Versicherung. Um so höher ist es der Expertenkommission anzurechnen, daß sie, unter Hintanhaltung der von ihren Mitgliedern vertretenen Interessen und Anschauungen, sich ernsthaft bemühte, ein objektiv möglichst richtiges Bild über die Geschäftsführung und die Organisation der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu geben. Es darf der von ihr gegebenen Versicherung Glauben geschenkt werden, daß sie mit Unvoreingenommenheit an ihre Aufgabe herangetreten und ihre Arbeiten unter eingehenden Informationen nach jeder Richtung in voller Unparteilichkeit durchgeführt und ihre Vorschläge in absoluter Unabhängigkeit formuliert habe.

* * *

In dem im Mai 1937 erstatteten Bericht der Expertenkommission gibt diese Auskunft über das Ergebnis der von ihr gemachten Feststellungen in allen Zweigen des Tätigkeitsgebietes der Anstalt. Zunächst wird bezüglich der Höhe der Verwaltungskosten darauf hingewiesen, daß eine Versicherungsorganisation, wie sie die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt darstellt, bisher nicht bestand, so daß eine absolute Vergleichung mit andern Einrichtungen dieser Art nicht möglich sei. Dagegen besteht eine Aehnlichkeit mit der holländischen Rückversicherungsbank, die zum Vergleiche herangezogen wurde und deren Ergebnisse auch die Verwaltungskosten der französischen Privatgesellschaften gegenübergestellt wurden, immerhin mit der Einschränkung, daß bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt als staat-

licher Monopolanstalt keine Anwerbekosten der Versicherer in Betracht kommen. Aus diesen Gegenüberstellungen ergeben sich, soweit Zahlen erhältlich waren,

Verwaltungskosten in Prozenten der Prämie

	SUVA.	Holländische Anstalt	Französische Privatgesellschaften
1929	11,42	19,9	25,68
1930	11,81	?	24,71
1931	12,08	?	26,10
1932	13,1	?	?
1933	13,58	28,5	?
1934	14,01	28,5	?
1935	15,11		

Die Steigerung der Verwaltungskosten sei in den automatischen Gehaltserhöhungen, im schwachen Wechsel des Personals, dem Umstande, daß überwiegend männliches Personal beschäftigt werde in Verbindung mit der Tatsache, daß viel älteres Personal mit Maximalbesoldungen vorhanden sei, zu suchen. Eine Entlastung des Gehaltskontos werde sich automatisch ergeben, wenn das ältere Personal das Pensionsalter erreicht habe. Die Höhe der Verwaltungskosten werde auch bedingt durch die Belastung der Anstalt mit Einrichtungen, mit denen andere Versicherungsgesellschaften nicht belastet sind, wie der Unfallverhütung, dem Unterstellungsdienst, dem Rentendienst und der Statistik. Sodann erfordere die Unterstellung zahlreicher Kleinbetriebe und die Prämienerhebung von ihnen einen Arbeitsaufwand, der in keinem Verhältnis zu der erzielbaren Prämie stehe, so daß die Anstalt gut tue, auf die Unterstellung dieser Betriebe, trotz des Risikos, später Unfälle entschädigen zu müssen, zu verzichten.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen der Kommission sei die ärztliche Behandlung in vielen Fällen zu intensiv und daure zu lange. Die Behandlung durch ältere Aerzte sei billiger und besser als durch junge. Viele Aerzte unterließen es, den Verletzten wieder rechtzeitig in den Arbeitsprozeß zurückzuführen. Noch schwerwiegender sei das Ueberpraktizieren aus finanziellen Interessen, wodurch arbeitswillige Versicherte zur Auffassung verleitet würden, daß die geringste Verletzung eine Arbeitsaussetzung erfordere. Auch die Spitalkosten seien zu hoch und dem heutigen Preisabbau nicht angepaßt. Die Gesellschaft der Schweizer Aerzte lehnte es ab, konkrete Vorschläge zur Behebung der sich bei der Behandlung von Unfallpatienten ergebenden Unzukömmlichkeiten zu machen, weshalb die Kommission der Anstalt die Einführung eines Kontrollsystems der Aerzte und eine Beteiligung der Versicherten an den Heilkosten empfiehlt. Daß die Behandlung von Unfall- und Krankenkassenpatienten nicht unrentabel ist und von Aerzten geradezu industriell ausgebeutet wird, ergibt sich aus dem Zahlenmaterial, das von der Kommission aus den 17 deutschschweizerischen Kantonen zusammengetragen wurde. So bezog ein Arzt für die Behandlung von Patienten auf Rechnung der Unfallversicherungsanstalt, der Krankenkassen und der Militärversicherung im Jahre 1931 (beziehungsweise 1933) an Arzthonorar Fr. 102 400.—.

```
1 Arzt Fr. 89 500.—
 2 Aerzte je zwischen Fr. 70 000.— bis Fr. 80 000.—
 4
                 >>
                        » 60 000.—
                                     >>
                                           70 000.—
13
                           50 000.—
                                           60 000,—
33
                          40 000.—
                                           50 000.—
66
                          30 000.—
                                           40 000.—
                          25 000.—
                                           30 000.—
56
60
                        » 20 000.—
                                           25 000.—
```

Bezüglich der Lohnentschädigung an die Verunfallten stellt die Kommission fest, daß die Schweiz die höchste Entschädigung für Lohnausfall ausrichte, und empfiehlt daher eventuell, falls eine Beteiligung der Versicherten an den Heilkosten nicht durchgeführt werde, eine Herabsetzung der Entschädigung für den Lohnausfall.

Bei den Invalidenrenten habe die Kommission den Eindruck einer sorgfältigen und wohlwollenden Behandlung der Rentenfälle unter gebührender Wahrung der Interessen der Prämienzahler gewonnen. Die Kommission regt an, Art. 80 KUVG in der Weise abzuändern, daß die Renten innert der ersten drei Jahre jederzeit und in der Folge alle Jahre, statt nach dem jetzt geltenden Recht erstmals erst nach drei Jahren und dann nur alle drei Jahre, revidiert werden könnten. Dabei scheint die Kommission, im Gegensatz zu ihrem sonstigen Bestreben, die Möglichkeit von Ersparnissen aufzuzeigen, übersehen zu haben, daß eine derartige Regelung bei der hohen Zahl der Rentenbezüger (über 40 000) in hohem Maße vermehrte Umtriebe und Kosten zur Folge hätten, die sich nicht lohnen und überdies die Rentenbezüger fortgesetzt in Aufregung halten würden.

Die Kommission tadelt sodann, daß nach dem Gesetz bei Gewährung der Hinterbliebenenrente nicht die gesetzliche Unterstützungspflicht, sondern der Verwandtschaftsgrad maßgebend sei. Sie macht daher die Anregung, daß bei der Revision des Gesetzes die Rentenberechtigung der Hinterbliebenen in der Weise geordnet werde, daß Renten nur bei Bedürftigkeit der Empfänger oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ausbezahlt werden dürfen. In diesem Zusammenhang macht die Kommission den begrüßenswerten Vorschlag, die Altersgrenze für die Dauer der Kinderrenten von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen, obwohl dies eine merkliche Belastung bringen werde.

Die Unfallverhütung wird als ein Hauptfaktor der künftigen Prämiengestaltung sowohl für die Betriebs- als auch für die Nichtbetriebsunfallversicherung bezeichnet und deren weitere Ausgestaltung empfohlen.

Die Grundlagen, welche die Anstalt bei Festsetzung der Prämientarise beobachtet, hält die Kommission als einzig richtig und gerecht. Sie regt dagegen an, das Rekursversahren bei der Einreihung der Betriebsinhaber derart auszubauen, daß eine Replik des Rekurrenten zugelassen wird.

Die Prämiensätze hätten nach den Feststellungen der Kommission zu Beginn der Tätigkeit der Anstalt nicht immer das Richtige getroffen. Es sei nun aber eine weitgehende Ausgleichung erfolgt. Solche Unstimmigkeiten ließen sich nie ganz vermeiden, zumal die Betriebs verhältnisse und die Risiken nicht stabil bleiben. Der heutige Tarif sei aber im allgemeinen als gut und gerecht zu bezeichnen.

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle hätten sich als zu niedrig erwiesen, weil die Risiken zuwenig berücksichtigt worden seien.

Das von der Leitung der Anstalt sowohl in bezug auf die vorsichtige Wahl der technischen Grundlagen als auch hinsichtlich des für die Prämien- und Rentenberechnung angewandte System werde den Grundsätzen eines solchen Versicherungsbetriebes gerecht.

Die Kapitalanlagen der Anstalt, welche eine stille Reserve von 11 Prozent in sich schließen, gäben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Zusammenfassend führt die Expertenkommission in ihrem Schlußwort aus, daß die Suva gut und praktisch organisiert und der Betrieb ein straffer und korrekter sei. »Einrichtungen und Verwaltung, Verwaltungspolitik, Rechnungsgrundlagen und Rückstellungen geben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Kommission hat auch, im Gegensatz zu den häufigen Behauptungen, festgestellt, daß die Anstalt den Verunfallten gegenüber es an sozialem Empfinden und Humanität nicht fehlen läßt und ihres Amtes im besten Geiste waltet. Anderseits hat es die Leitung verstanden, die Interessen der Prämienzahler zu wahren. Es war versicherungstechnisch richtig, den Betrieb mit Tarifen zu eröffnen, von denen angenommen werden durfte, daß sie das Risiko hinreichend decken und eine Marge zur Aeufnung von Reserven lassen. Auf Grund der im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen hat die Suva nach und nach die Prämien den effektiven Bedürfnissen angepaßt. Diese Anpassung hat im ganzen eine erhebliche Senkung der Prämien zur Folge gehabt. Aber die Anstalt hat auch, wenn ihre vorsichtige Geschäftspolitik es zuließ, Prämienrückvergütungen vorgenommen, zuletzt im Jahre 1935. Diese Rückvergütungen übersteigen zusammen den Betrag von 30 Millionen Franken. Die hauptsächlich in den Jahren der Hochkonjunktur angesammelten offenen und stillen Reserven kommen heute den Prämienzahlern zugute.

»Einsparungen, die sich durch eine Ermäßigung des Prämienbedürfnisses auswirken, müssen auf dem Wege der Verminderung der Unfallkosten gesucht werden; sie sind nach der Ueberzeugung der Kommission durchaus möglich, und zwar:

- durch die Aenderung gewisser Gesetzesbestimmungen, um Auswüchse und Mißbräuche zu verhindern und um anderseits Versicherungsleistungen abzuschaffen, die keinem wirklichen Bedürfnis entsprechen;
- 2. durch den Ausbau der Unfallverhütung;
- 3. durch eine Verschärfung der Kontrolltätigkeit, sowohl der Anstalt als der Betriebsinhaber selbst zwecks Verhütung mißbräuch-

licher Ausnützung von Unfällen von seiten der Versicherten und von Auswüchsen der ärztlichen Behandlung.

»Ausschlaggebende Bedeutung kommt der Unfallverhütung zu, sie ist eine Hauptaufgabe der Zukunft, nicht allein wegen der Verminderung der Unfallbelastung, mehr noch zur Vermeidung des körperlichen und seelischen Elends. Der Unfallverhütung ist wachsender Erfolg gesichert, wenn die Betriebsleitungen noch mehr als bisher dafür gewonnen werden, wenn sie dafür die ethische Pflicht erkennen und einsehen, daß die materiellen Interessen des Betriebes mit der Unfallverhütung eng verknüpft sind. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von größeren Betrieben hat einstweilen auf diesem Gebiete Vorzügliches geleistet.«

»Die Schweiz ist das erste Land, das die strenge Fabrikhaftpflicht einführte. Im KUVG ist die Schweiz von allen Staaten am weitesten gegangen in der Bemessung der Versicherungsleistungen; sie ist das einzige Land, das die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle eingeführt hat.«

Mit Bezug auf die Leitung der Anstalt führt die Kommission aus, daß es ein Glücksfall war, daß zur Organisierung und Leitung der für die Arbeiterversicherung an die Stelle der privaten Versicherungsgesellschaften tretenden Suva in der Person von Dr. A. Tzaut ein mit der Unfall- und speziell mit der Arbeiterunfallversicherung vertrauter Fachmann berufen worden sei, der mit Organisations- und Administrationstalent starke Charaktereigenschaften verbunden habe und als Ingenieur auch qualifiziert gewesen sei, für die gesetzlich vorgesehene Unfallverhütung zu sorgen. Ihm seien Mitarbeiter zur Seite getreten, die mitgeholfen hätten an der Erfüllung einer schweren Aufgabe und die gewillt und fähig gewesen seien, das Werk der Suva im Sinn und Geist des ersten Direktors weiterzuführen.

Aus den Ausführungen der aus unabhängigen und sachkundigen Männern bestehenden Expertenkommission ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gut organisiert und die Tätigkeit ihrer Organe in jeder Hinsicht unanfechtbar ist. Es geht aus dem Berichte auch hervor, daß die leitenden Personen nicht nur über die nötige Befähigung verfügten und verfügen, sondern auch den guten Willen und die Energie haben, den Betrieb im Interesse aller Beteiligten einwandfrei zu führen und daß ihnen dafür Dank und Anerkennung, statt leichtfertiger, von keiner Sachkenntnis getrübter Kritik, gebührt. Diesem Urteil schließen sich alle die an, welche die Verhältnisse aus eigener Sachkenntnis zu beurteilen imstande sind.

Darüber, ob den Vorschlägen der Expertenkommission bezüglich der Aenderung einzelner gesetzlicher Bestimmungen zu folgen sei, werden die zuständigen Organe sich auszusprechen haben. Zunächst ist es Sache der Direktion, sich dazu zu äußern, welcher der Bericht vom Verwaltungsrat zur Vernehmlassung überwiesen wurde. Alle Vorschläge werden eingehend zu prüfen und nur da eine Aenderung der gesetzlichen Grundlagen zuzulassen sein, wo das unumgänglich erfor-

derlich erscheint und keine Verschlechterung der bisherigen Leistungen mit sich bringt.

Wer die gesetzlichen Grundlagen der früheren Haftpflichtgesetzgebung und die sich daraus ergebenden Leistungen an die Verunfallten und ihre Hinterlassenen kannte, muß die gegenwärtige Institution als das Juwel der schweizerischen Sozialgesetzgebung preisen und es deshalb sorgsam hüten.

Marxismus am Ende?

Von Johannes Scheuchzer.

Den Verfasser des kürzlich unter dem obigen Titel erschienenen Buches, Lorenz Brunner, rühmt der Verlag als einen der sorgsamsten und kenntnisreichsten Beobachter der internationalen politischen Bewegungen. Auf Grund seiner ungewöhnlich gründlichen Studien sei er zu dem verblüffenden Ergebnis gekommen, daß der sozialistische Marxismus tatsächlich »am Ende« sei, obwohl er nicht nur aus dem Osten, sondern auch vom Westen her in Gestalt der Volksfront Europa zu bedrohen scheine. Das Buch, das seit langem vorbereitet sei, lege keinen Wert auf Aktualität. Dennoch habe es die Logik der Entwicklung gefügt, daß die Ereignisse dem Buche entgegengekommen seien.

Was Brunner unter der Logik der Entwicklung versteht, die den Marxismus und Sozialismus endgültig erledigt haben soll, sagt er bereits im Vorwort: Sowohl der Bolschewistenschreck wie die Volksfront, die doch der Verteidigung der Demokratie zu dienen vorgebe, trieben das Bürgertum noch mehr »zum Glauben an die entscheidende Bedeutung starker politischer Autorität«. So fördere der Marxismus nur »die Entstehung allmächtiger Staatssysteme«, die schließlich auch die einzige marxistische Staatsmacht dieser Art, die Sowjetunion, niederringen würden. Am Ende stehe, das ist das Leitmotiv des ganzen Buches, der totalitäre Staat, aber nicht im Dienste des proletarischen Sozialismus oder des Internationalismus, sondern des Nationalismus und der imperialen Machteroberung.

Aber der Antimarxist Lorenz Brunner wird der von ihm prophezeiten Niederlage des Marxismus wenig froh. Denn, so schließt er sein Buch, »kein System der totalen Politisierung«, auch das faschistische nicht, »kann das Chaos einer Welt bezwingen, in der alle Lebensbereiche zu Macht- und Kriegsmitteln geworden sind, in der sogar der Glaube der Menschen, nicht allein dem Diesseits anzugehören, nur als Reizmittel zur Steigerung der Diesseitskämpfe benützt und verfälscht wird«. Der katholische Geschichtsphilosoph Brunner erwartet also vom Faschismus ebensowenig das Heil der Menschheit wie vom Sozialismus. Aber auch das liberalistisch-demokratische System findet nicht seinen Beifall. Bliebe etwa der christliche Ständestaat. In der Tat meint er, daß vor dem heutigen Chaos und dem Hin und Her der Kämpfe aller gegen alle »nur die Erneuerung von einer andern Welt her« zu schützen vermöge. Indessen: »Ob sie kommen und rechtzeitig kommen wird,